Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

dem Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V. Grambker Heerstr. 49 28719 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Tagespflege Ohlenhof Schwarzer Weg 92 D 28239 Bremen IK: 510401298

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen, dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	32,18 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	41,26 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	49,51 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	57,76 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	61,89 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person 19,63 EUR.
- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: 10,37 EUR für Verpflegung: 6,91 EUR.

(4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Absatz 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt.

Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Absatz 3 SGB XI und wird unabhängig vom jeweils geltenden Pflegegrad gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).

- (5) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).
- (6) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (7) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3 Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15,16,17,18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1	28,96 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	37,13 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	44,56 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	51,98 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	55,70 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hinund Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person 17,67 EUR.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
 - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen k\u00f6nnen im Rahmen der Qualit\u00e4tspr\u00fcfungen nach \u00e4 114 SGB XI gepr\u00fcft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zus\u00e4tzlichen Betreuungskr\u00e4fte hat der Tr\u00e4ger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkr\u00e4ften f\u00fcr die Dauer des Versto\u00dfes zur\u00fcck zu zahlen. \u00e4 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- 8,40 EUR pro tatsächlichem Leistungstag.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

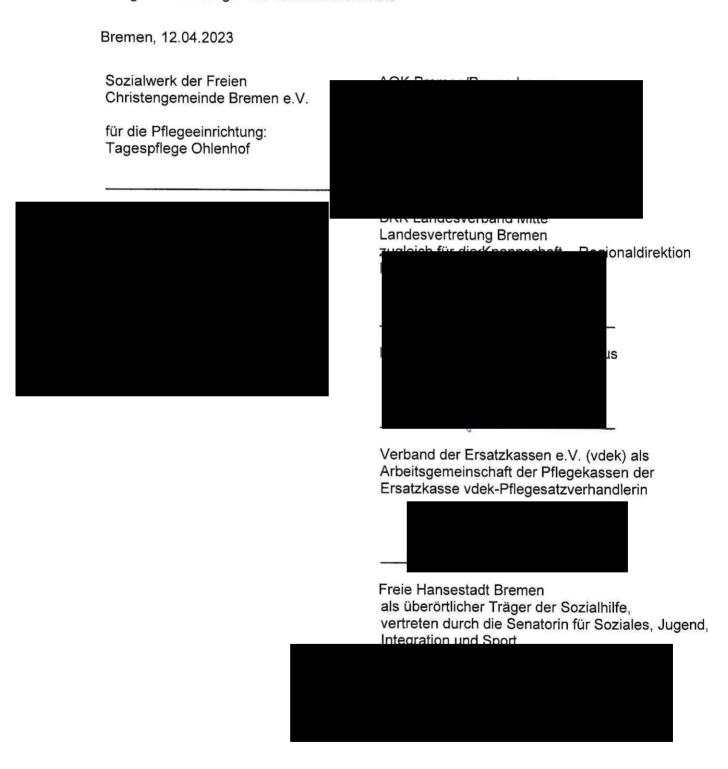
§ 6 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI). Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale



Anlage 1

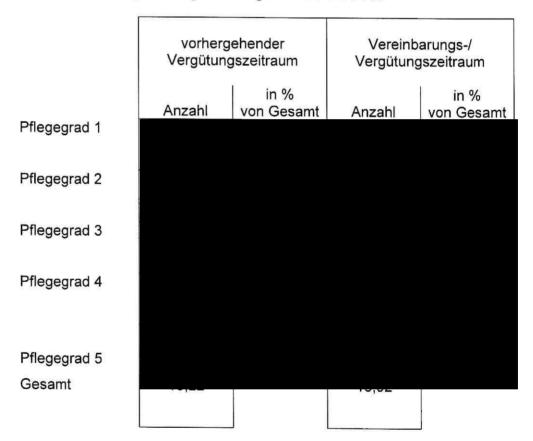
zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 12.04.2023

für die teilstationäre Pflege in der

Tagespflege Ohlenhof

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 1

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt



2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

\boxtimes	Pflegeorganisation/-system
\boxtimes	Pflegeverständnis/-leitbild
200	

Pflegetheorie/-modell

Seite 2

- Pflegeprozess inkl.
 Pflegedokumentation/-planung
 (Dokumentationssystem)

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

Leistungsangebot in der Verpflegung

Leistungsangebot in der Hausreinigung

Leistungsangebot in der Wäscheversorgung

Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 08.02.2013 gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen
- 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag;

Die Einrichtung ist spezialisiert auf die Betreuung von demenzkranken Menschen mit herausforderndem Verhalten und ist hierfür in den räumlichen Bedingungen und auch der Personalauswahl optimiert. Die Mitarbeiter sind besonders auf den Umgang mit diesem Klientel eingestellt und fortgebildet.

Die Tagesgäste werden – nach Bedarf- mit Einrichtungsfahrzeugen zur Tagespflegeeinrichtung und zurück befördert.

Aufgrund der speziellen Auswahl der Tagesgäste kommen diese aus einem größeren räumlichen Umfeld. Daher muss der Fahrdienst mit drei Fahrzeugen erfolgen, da sonst die Fahrzeiten für die Tagesgäste unzumutbar lang würden.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Tagespflegeeinrichtung kooperiert mit:

Ambulanten Pflegediensten, Dienstleistungszentren, psychiatrischen Behandlungszentren, Kliniken, Ärzten, Therapeuten, gesetzlichen Betreuern, Amt für soziale Dienste, sonstigen z.B. in Arbeitskreisen wie z.B. AK Tagespflegen

g (Eigen- oder Fremdleistung)
(

		anogung (=igon odor rromaioiotang)
3.3.1	Unterkunftsleistungen	Eigenleistung
	Wäscheversorgung	Eigenleistung
	Reinigung und Instandhaltung	Eigenleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

\boxtimes	1 4 7 1		•
IXI	Wyocho	nspeise	non
\sim	VVUCITO	Habelae	Diali

spezielle Kostformen, wenn ja welche?

Vollkost, Schonkost, vegetarisch nach Speiseplan, Diät nach ärztl. Verordnung

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Anlieferung aus eigener Zentralküche, Service incl. Anreichen von Zwischenmahlzeiten und Gertränken durch Tagespflegemitarbeiter, 3 Mahlzeiten (Frühstück ca. 8:30Uhr, Mittagessen ca. 12Uhr, Kaffeetrinken ca. 14:45Uhr), zusätzlich eine Zwischenmahlzeit mit je nach Wunsch Obst, Joghurt, Getränken ca. 10:45Uhr

3.4	Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI						
		ja	⊠ ne	ein Wenn	ja, bitte N	lachweis einreiche	en
		50.					
4	Cächli	aha Awast					
4	Sacmi	iche Ausst	attung				
	Die sä	chliche Aus	sstattung	ist Bestan	dteil der V	ereinbarung.	
4.1	Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)						
	an De Farbke Divers unruh Garter	menz erkra onzept/ Mili se Aufentha ige Nutzer. n für an De	inkte Mei eugestal iltsbereic Entspan menz Erl	nschen kon tung (inkl. / he/ Sitzniso nungsraum	zipiert. Sp Ausstattur chen nach	dürfnissen/ Erford bezielles ganzheitl ng und Ausleuchtu Vorlieben. Laufflä arten, besonders ç	liches Ing). ächen für
4.2		liche Aussta	-				
		<i>tattung der .</i> he Zimmers			Aktivitä	ts-, Speise- und	
					Ruhebe	ereiche, Toiletten,	
						päder, Funktionsb	
	Auftei	lung in Wol	nbereich	ne ia/nein	nein	garten, Entspannu	ingsraum
	0.00000			ie jednema			
		idetechnisc				tung nach Abstim	
		Fahrstuhl, I hter Eingan		len		mischen Wohn- u ungsaufsicht- z.B.	
		Ü	0,		Vorrich	tungen, die das "V	Neglaufen"
						menten aus der E	inrichtung
					signalis	sieren	21
					Anzahl		
Dusc	hbäder				2	Pflegebäder	
					3	Gemeinschaftsr	äume
					1	Therapie/Ruhe-	x mit Liegen
						raum (Plätze)	
							ohne Liegen
					div. (18)	Ruheraum (Plätze)	x mit Seniorensessel ohne Seniorensessel
	weiter	e Räume, z	B. Ther	apieräume	Beratu	ngszimmer für	
					Angeh	örigengespräche	

Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Rollstuhl, Duschhocker, Materialien zur akuten Wundversorgung, Blutdruckmessgerät, Fieberthermometer, Medikamentenlagerung und Stellsystem (Tagesgastbezogen), Handläufer, Handgriffe

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

- 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
 - Fort- und Weiterbildung interne Veranstaltungen nach Jahresfortbildungsplan (Expertenstandards, Pflegeplanung und Dokumentation, Aktivierungsangebote, Umgang mit demenzkranken Menschen, besondere Betreuungskonzepte für an Demenz erkrankte Menschen) externe Veranstaltungen nach Bedarf
 - Konzept zur Einarbeitung neuer MA

im QM-System ist ein schriftlicher Verfahrensstandard zur Einarbeitung neuer MA mit Checkliste speziell für den Tagespflegebereich hinterlegt

Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Qualitätszirkel werden bedarfsorientiert einberufen zu aktuellen Themen, z.B. Anpassung der Expertenstandards an Einrichtungsgegebenheiten, Verbesseung des Pflegedokumentationssystems; regelmäßig (wöchentlich, monatlich, quartalsweise) finden geplante interne Besprechungen statt: im Team, einrichtungsübergreifend von Tagespflegemitarbeitern sowie gemeinsam mit den Pflegekräften der voll- und teilstationären Einrichtungen des Trägers

Beschwerdemanagement

ein schriftlicher Verfahrensstandard ist im QM-System hinterlegt und wird von den Mitarbeitern angewendet

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten werden durch verantw. Pflegefachkraft nach individuellen Erfordernissen durchgeführt

 Weitere Maßnahmen regelmäßige interne Qualitätsaudits durch interne QM-Beauftragte

- 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
 - Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
 Beteiligung an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitstreffen bzw.
 Qualitätskonferenzen
 - Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
 Kooperation mit der DIKS, Deutsche Altzheimer Gesellschaft; Mitarbeit in der deutschen Expertenkommission für Demenz (DED), Teilnahme an fachlichen Veranbstaltungen, Fachtage, Facharbeitskreise, Fortbildungen
 - Weitere Maßnahmen regelmäßige interne Qualitätsaudits durch interne QM-Beauftragte
- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: freigestellte QM-Beauftragte des Trägers führe Audits, Schulungen, Beratung zu QM-Fragen durch und entwickeln das QM-System nach den Anforderungen der DIN ISO fort

7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 8,72
Pflegegrad 2	1: 6,80
Pflegegrad 3	1: 5,67
Pflegegrad 4	1: 4,86
Pflegegrad 5	1: 4,53

7.2 Pflegerischer Bereich

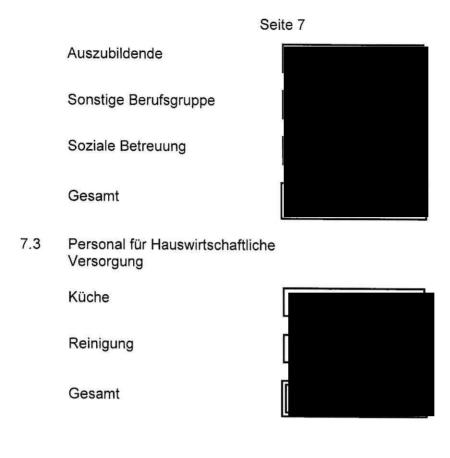
Stellen insgesamt

leitende Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte

Pflegekräfte





7.4 Verwaltung Heimleitung Sonstige Gesamt 7.5 Fahrer

Protokollnotiz:

7.6

Personelle Ausstattung

Haustechnischer Bereich

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.